OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-650911/2/Sch/JL

Datum: Linz, 4. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Stubenring 1, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 09. Mai 2017, GZ: VERK-2017-20590/6-Pfe, wegen fehlender Prüfung von Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit des sich kreuzenden Verkehrs im Zuge der Eisenbahnkreuzung in Bahnkilometer 8,363 der Lokalbahn Vöcklamarkt-Attersee

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid vom 09. Mai 2017, VERK-2017-20590/6-Pfe, hat der Landeshauptmann von Oberösterreich im Hinblick auf die Sicherung der Eisenbahnkreuzung in Bahnkilometer 8,363 der Lokalbahn Vöcklamarkt-Attersee der S & H V Folgendes verfügt:

„Spruch:
Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 8,363
Die Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 8,363, der Lokalbahn Vöcklamarkt-Attersee, ist durch Lichtzeichen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 EisbKrV zu sichern.

- Als Zusatz ist ein Läutewerk zu errichten.
- Wird im Störungsfall das Vorschriftszeichen ‚Halt' vor der Eisenbahnkreuzung angebracht, haben Schienenfahrzeuge bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Bewachung möglich oder die Störung behoben ist, weiterhin vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten und dürfen die Fahrt erst nach Abgabe akustischer Signale fortsetzen.
- Bei Sichtraumeinschränkungen während der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat die Sicherung über Abgabe von akustischen Signalen zu erfolgen und ist die Geschwindigkeit auf der Schiene in beiden Fahrtrichtungen auf 20 km/h zu reduzieren.
- Die Bauausführung hat gemäß Projektsplan vom 2.8.2016 zu erfolgen

Für die Umsetzung wird eine Frist von 2 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides festgesetzt.

Rechtsgrundlagen:
§§ 12 Abs. 2 Z. 1 und 49 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, i.d.g.F. i.V.m §§ 4, 5, 37, 81, 95 und 103 Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV), BGBl. II Nr. 216/2012 i.d.g.F.
§§ 59 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F.“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, kurz: Verkehrs-Arbeitsinspektorat, rechtzeitig Beschwerde erhoben.
In der Erklärung über den Umfang der Anfechtung gemäß § 9 Abs. 3 VwGVG heißt es:

„Angefochten wird der dritte Anstrich des Spruches.

Die übrigen Anstriche des Spruches bleiben ausdrücklich unangefochten. Ebenso unangefochten bleibt der Ausspruch über die Art der Sicherung.“

Vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat wird

1. die Ergänzung des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens im Sinne der Begründung der Beschwerde und

2. die Abänderung (Ergänzung) des angefochtenen Bescheides zur Umsetzung des jeweiligen Ergebnisses der gemäß Punkt 1 durchgeführten Ergänzung des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

begehrt.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 i.V.m. § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden.

3. Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat geht es auch bei der nunmehr vorliegenden Beschwerde wie schon in mehreren vorangegangenen Verfahren darum, dass von der Eisenbahnbehörde im Einzelfall unter Zugrundelegung der vorgefundenen örtlichen Verhältnisse und Verkehrserfordernisse und nach erfolgter sachverständiger Begutachtung allenfalls erforderliche zusätzliche Vorkehrungen für die Sicherheit, die Ordnung und die Erfordernisse des Betriebes der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn bis zur Umsetzung der Sicherungsentscheidung der Behörde durch das Eisenbahnunternehmen vorzunehmen sind, wie die beschwerdeführende Partei durch den Verweis auf den Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 24. März 2017, BMVIT-265.020/0003-IV/SCH2/2017, zum Ausdruck bringt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich mit der vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat aufgeworfenen Frage schon in mehreren Beschwerdeverfahren beschäftigt. Zum einen wurde aus formalrechtlicher Sicht bereits entschieden, dass dieses Begehren einer Sachentscheidung nicht zugänglich ist (LVwG-650702 vom 03.11.2016 ua.).
Aber auch inhaltlich erfolgten bereits mehrere einschlägige Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich. Der Tenor der entsprechenden Erkenntnisse ist, dass nach Ansicht des Verwaltungsgerichts weder die Bestimmungen des EisbG noch jene der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 eine rechtliche Grundlage enthalten, um mit dem Ausspruch über die Art der Sicherung auch zugleich eine sofortige Übergangsregelung, etwa durch Herabsetzung der Geschwindigkeit auf der Schiene, anordnen zu können. Verwiesen wird auf die entsprechenden Entscheidungen LVwG-650454 vom 23.12.2015, LVwG-650698 vom 22.12.2016 und LVwG-650821 vom 19.10.2017, dies ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Auch die nunmehr verfahrensgegenständliche Beschwerde des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vermag an der Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mangels des Vorbringens von Aspekten, die neu sind oder darüber hinausgehen, nichts zu ändern.
Aus diesem Grund wurde auch keine Beschwerdeverhandlung abgeführt, zumal zum einen eine neuerliche mündliche Erörterung der Angelegenheit, wie sie in den vorangegangenen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ohnehin erfolgt ist, an der Beurteilung nichts zu ändern vermögen würde und zum anderen die in § 24 Abs. 4 VwGVG angeführten Bestimmungen einem Absehen von der Verhandlung nicht entgegen stehen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön